

Curriculum

Staatlich anerkannte Weiterbildung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung

Fachkraft Frühe Hilfen/ Familienhebamme **Fachkraft Frühe Hilfen/ Familiengesundheitspflege** (Interdisziplinäre Weiterbildung)

Die staatlich anerkannte interdisziplinäre Weiterbildung für Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen besteht aus einem Curriculum von 400 theoretischen Unterrichtsstunden. Zusätzlich zu den Seminaren ist eine Facharbeit anzufertigen sowie eine mündliche und schriftliche Prüfung abzulegen. Bestandteil der Weiterbildung ist außerdem die dokumentierte Teilnahme an regionalen Interventionsgruppen mit mindestens 28 Stunden und ein Praktikum in der aufsuchenden Tätigkeit mit mindestens 20 Stunden. Auf Grundlage dieses Praktikums sollen 5 Praxisberichte angefertigt werden. Diese sind Voraussetzung für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung.

Die Qualifizierung beinhaltet 2 Stufen. Den Teilnehmenden wird empfohlen beide Stufen zu absolvieren, da dies die Voraussetzung zum Erlangen der geschützten Berufsbezeichnung ist.

Die Teilnehmenden werden die Weiterbildung berufsbedingt mit unterschiedlichen Wissensständen und Erfahrungen beginnen. Soweit es vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Weiterbildung erforderlich ist, wird hierauf didaktisch in den verschiedenen Unterrichtsblöcken reagiert. Um den Besonderheiten der beruflichen Grundvoraussetzungen zu entsprechen, wird bedarfsorientiert unterrichtet.

Stufe 1 Grundqualifizierung: nach dem NZFH (Nationales Zentrum Frühe Hilfen) **Fortbildungszertifikat**

Familienhebamme
Familiengesundheits- und Kinderkrankenschwäger*in
Familiengesundheits- und Krankenschwäger*in
ohne staatliche Anerkennung

Nach 270 Stunden könnte die Qualifizierung beendet werden; es handelt sich allerdings dann lediglich um eine Fortbildung. Mit dieser Grundqualifizierung wird kein geschützter Berufsbegriff, sondern eine Art „Tätigkeitsbezeichnung“ erlangt.

Nach 200 Stunden ist ein Praktikum von mindestens 20 Stunden in der aufsuchenden Tätigkeit in den Frühen Hilfen zu erbringen. Des Weiteren müssen 5 Praxisberichte von Fällen aus den Frühen Hilfen erstellt werden. Diese 5 Praxisberichte sind gleichzeitig auch die Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung in der Stufe 2 zur staatlichen Anerkennung.

Die Grundqualifizierung mit 270 Stunden ist lediglich für den Einstieg in die aufsuchende Arbeit der Frühen Hilfen anzusehen.

Stufe 2 zur staatlichen Anerkennung: nach der Nds. Weiterbildungsordnung **Berufsbezeichnung**

Fachkraft Frühe Hilfen/ Familienhebamme Fachkraft Frühe Hilfen/ Familiengesundheitspflege

Um die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Fachkraft Frühe Hilfen zu erlangen müssen insgesamt 400 Stunden absolviert werden.

Zusätzlich muss eine schriftliche und mündliche Prüfung abgelegt, sowie eine Facharbeit erstellt werden.

Nur wer die 400 Stunden mit bestandenen Prüfungen absolviert, erhält die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Fachkraft Frühe Hilfen.

Die Weiterbildung soll die Teilnehmenden qualitätsgesichert dazu befähigen Familien, d.h. Mütter, Väter, Partner und Kinder, die durch medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind, in Gesundheitsförderung, Prävention und Motivation zur Selbsthilfe zu beraten und zu betreuen.

Praktischer Teil der Grundqualifizierung 270 Stunden:

Praktikum + 5 Praxisberichte erstellen

Nach 200 Stunden sind Familien aufsuchend zu begleiten oder ein Praktikum durchzuführen, das es den Teilnehmenden möglich macht, Eindrücke der praktischen Arbeit zu gewinnen und daraus die Möglichkeit zu entwickeln, eine Facharbeit (siehe unten) und 5 Praxisberichte zu schreiben. Die Abgabe der Praxisberichte ist u.a. eine Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung.

Diese praktische Arbeit kann in verschiedener Form von aufsuchender Arbeit in Familien stattfinden (in Form von Hospitationen bei bereits aufsuchend tätigen Fachkräften Frühe Hilfen oder bei Hausbesuchstätigkeit einer freiberuflichen Hebamme). Dies soll der Reflexion über die besonderen sozialmedizinischen und/ oder psychosozialen, zielgruppen-spezifischen Bedürfnisse dienen. Weitere Möglichkeiten für eine Hospitation sind Tätigkeiten in ambulanten Einrichtungen (z.B. Einrichtungen der ambulanten Eltern-Kind-Betreuung, ambulante Einrichtungen der Betreuung von Früh- und Neugeborenen, Sozialpädiatrische Zentren o.ä.).

Intervisionsgruppen

Die Teilnahme an regionalen Intervisionsgruppen (gebildet aus dem jeweiligen Kurs) mit mindestens 28 Stunden. Es sind Protokolle über die Treffen anzufertigen.

Prüfungen zur staatlichen Anerkennung:

Facharbeit

Über einen Fall wird eine reflektierende Beschreibung als Facharbeit angefertigt.

In der Facharbeit sind der Verlauf und das Ergebnis einer Betreuung/ Hospitation zu dokumentieren. Es muss die Zusammenarbeit mit Ämtern, Einrichtungen sowie anderen

Berufsgruppen dargestellt werden und die Tätigkeit, im Hinblick auf die in der Weiterbildung gewonnenen Kenntnisse, reflektiert werden.

Schriftliche und Mündliche Prüfung

Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer Klausur (3 Stunden) und einer mündlichen Prüfung (30 Minuten).

Fehlzeiten

Zum Erlangen des Fortbildungszertifikates und der Berufsbezeichnung dürfen die Teilnehmenden an maximal 10 % der Theoriestunden fehlen.

Zugangsvoraussetzung:

Die Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Hebamme zu führen und zwei Jahre lang als Hebamme oder Entbindungspfleger tätig war.

Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt ebenfalls, wer berechtigt ist, eine der in § 1 Abs.1, § 58 Abs.1,2 und § 64 PflBG genannten Berufsbezeichnungen zu führen und mindestens zwei Jahre in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bei Kindern bis zu einem Alter von 5 Jahren tätig war.

Berufe nach dem Pflegeberufegesetz § 64 sind:

Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Krankenschwestern/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern/-pfleger sowie Pflegefachfrau/-mann

Anerkennung:

Für die Anerkennung der Weiterbildung ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales und Familie zuständig. Deren Anerkennung der Weiterbildung führt zu der Berechtigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung Fachkraft Frühe Hilfen/ Familienhebamme/ Familienentbindungspfleger; Fachkraft Frühe Hilfen/ Familiengesundheitspflege

Rechtsgrundlage: Berufszeichnungs- und WeiterbildungsG vom 16.12.1999 (Nds. GVBl. S.426 iVm der VO über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen vom 18.03.2002 (Nds. GVBl. S.86 mehrfach und zuletzt geändert in der VO vom 24.11.2021 (Nds. GVBl. Nr.44/2021)

Anmeldung:

Bei der Anmeldung ist anzugeben ob die Teilnahme an Stufe 1 (270 Stunden) oder an Stufe 1+2 (400 Stunden) gewünscht wird.

Interessenten die sich entschließen nur die 270 Stunden zu absolvieren und später die staatliche Anerkennung nach zu holen, müssen dieses innerhalb von 4 Jahren (ab Beginn der absolvierten Stufe 1) tun, da sonst nach der niedersächsischen Weiterbildungsordnung die Fortsetzung in der Stufe 2 verwirkt ist.

Interessenten die die staatliche Anerkennung nachholen möchten (nur Stufe 2) müssen einen Nachweis über die schon absolvierten Stunden der Anmeldung beilegen. Hier bedarf es einer

Prüfung des Landesamtes, ob und wann die Stufe 2 absolviert werden kann. Auf Grund unterschiedlicher Kursstrukturen entscheidet die Kursleitung zu welchem Zeitpunkt die Interessenten einsteigen können.

Organisation der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird von der anerkannten Weiterbildungsstätte DIAKOVERE Akademie organisiert und durchgeführt. Die Weiterbildungsstätte steht unter staatlicher Aufsicht. Sie wird hauptamtlich von der Kursleitung geführt.

Die Fort- und Weiterbildungen der DIAKOVERE Akademie sind von der Institution proCum Cert nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert.

Anschrift der Weiterbildungsstätte:

DIAKOVERE gGmbH
Akademie / Frühe Hilfen
Anna-von-Borries-Straße 1-7
30625 Hannover

Präsenzunterricht:

Die staatlich anerkannte Weiterbildung in Niedersachsen umfasst Unterricht in Theorie und Praxis mit insgesamt mindestens 400 Std. und gliedert sich in die im Folgenden unter 1.1 - 1.3 aufgeführten Themen auf.

Die Stufe 1 kann daher nur einen Ausschnitt der unten genannten Themen beinhalten.

Die Reihenfolge der Inhalte sind dem jeweiligen Stundenplan des startenden Kurses zu entnehmen.

Auf Grund der interdisziplinären Kursstruktur können Themen angepasst oder umgestellt werden. Der Unterricht findet meist einmal im Monat in Blöcken zu je drei Wochentagen à 8 Stunden statt. Die Niedersächsischen Ferien sind vom Unterricht ausgenommen.

1.1 Allgemeine Kenntnisse

1.1.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Kenntnisse der Probleme bei Risikoschwangerschaften
- b. Pränataldiagnostik
- c. Spezielle Probleme bei der Wochenbettbetreuung

1.1.2 Managementkompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Qualitätssicherung und Evaluation
- b. Projekt-, Selbst- und Zeitmanagement
- c. Selbstreflexion
- d. Informationsmanagement
- e. Präsentation
- f. Netzwerkauf- und ausbau

1.1.3 Betriebsorganisation

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Versicherungsfragen
- b. Berichts- und Dokumentationsformen
- c. Fragen der Freiberuflichkeit
- d. Auftragserteilung
- e. Aufgabenabgrenzung – Aufgabenteilung

1.1.4 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a. System der Rechtsordnung
- b. Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht
- c. Strafrecht
- d. Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht
- e. Sozialrecht
- f. Adoptionsrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- und Jugendhilferecht
- g. Gesundheitsrecht
- h. Kenntnisse in der Kinder- und Jugendhilfe
- i. Datenschutzrecht

1.2 Fachliche Kenntnisse

1.2.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Bedeutung des Berufsbildes Fachkraft Frühe Hilfen – Familienhebamme/Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- b. Berufsbezogene Ethik
- c. Koordinationsfunktion der Fachkraft Frühe Hilfen
- d. Professionelle Beziehungsgestaltung (Nähe, Distanz, Erstkontakt, Begleitung, Abschied)
- e. Handlungsperspektive
- f. Kriterien der Entscheidungsfindung
- g. Methoden der Stressbewältigung
- h. Stillförderung, altersgerechte Ernährung und Nahrungsaufbau
- i. Erkennen psychiatrische Krankheitsbilder und professioneller Umgang
- j. Professioneller Umgang mit psychisch kranken Eltern
- k. Erkennen von Suchtkrankheit und professioneller Umgang mit suchtkranken Familien

1.2.2 Das Kind bis zum Ende des 1. Lebensjahres im familiären Umfeld

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Altersgerechte physische Entwicklung des Kindes
- b. Altersgerechte geistige und emotionale Entwicklung des Kindes
- c. Erkennen von Gedeihstörungen und deren Ursache
- d. Erkennen von akuten und chronischen Erkrankungen des Kindes
- e. Förderung der Bindung und Beziehung zwischen Eltern und Kind
- f. Förderung des Umgangs mit dem Kind
- g. Erkennen von Gefährdungen (insbesondere Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt)
- h. Beurteilung von Familienstrukturen, deren Veränderungen und ihre Auswirkungen
- i. Leben mit einem behinderten oder chronisch kranken Kind

1.3 Psychosoziale und sozialpädagogische Grundkenntnisse

1.3.1 Psychosoziale und sozialpädagogische Kenntnisse

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Kenntnis über Konzepte sozialer Arbeit
- b. Systeme sozialer Unterstützung
- d. Interdependenz von Bildung, Einkommen, Prävention und Selbstverantwortung
- e. Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung
- f. Konfliktanalyse, Deeskalation, Konfliktlösungsstrategien
- g. Systemische Familientheorie, systemische Beratung von Einzelnen und Familien
- h. Multidisziplinäres Arbeiten, Kooperation im Helfernetz
- i. Bearbeitung von Verlusterlebnissen und Trauerarbeit
- j. Betreuung von Familien mit besonderen Belastungssituationen
- k. Interkulturelle Kompetenz
- l. Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt

1.3.2 Gesundheitsförderung, Public Health

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Internationale Arbeitskonzepte und Qualitätsstandards
- b. Gesundheitsforschung, Gesundheitswissenschaften
- c. Struktur des deutschen Gesundheitswesens